

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

18. Ausgabe, November 2005

Bulgarien

EU Monitoring-Bericht

Am 25. Oktober 2005 hat die Europäische Kommission ihren Monitoring-Bericht für 2005 über die Fortschritte Bulgariens hinsichtlich des geplanten EU-Beitritts veröffentlicht. Im Bericht werden die Erfolge, die Bulgarien bei der Erfüllung der Beitrittskriterien erzielt hat, sowie die noch bestehenden Mängel beschrieben. Politische und wirtschaftliche Kriterien werden weitgehend positiv bewertet. Im Punkt Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Normen der EU stellt der Bericht jedoch fest, dass hier noch zahlreiche Reformen erforderlich sind. Als Problembereiche werden insbesondere die Korruptionsbekämpfung sowie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität genannt. Im Bereich Steuern wird der aktuelle Stand als insgesamt positiv bewertet, wenn auch hier noch Einiges - z.B. die Umsetzung der EU-Richtlinien - zu tun ist. Der ursprünglich geplante Termin für den EU-Beitritt (1. Januar 2007) wird weder bestätigt noch revidiert. Vielmehr wird die endgültige Empfehlung der Kommission - ob der Beitritt am 1. Januar 2007 stattfinden oder wegen fortbestehender Reformmängel auf das Jahr 2008 verschoben werden soll - auf April/Mai 2006 vertagt.

Mindestlohn

Ab dem 1. Januar 2006 wird der Mindestlohn in Bulgarien von derzeit BGN 150 (ca. EUR 77) auf voraussichtlich BGN 160 (ca. EUR 82) angehoben.

Geplante Steueränderungen

Im November 2005 hat das bulgarische Parlament in erster Lesung wichtige Steueränderungen verabschiedet; über einige der geplanten Änderungen informieren wir Sie im Folgenden. Bitte beachten Sie, dass im Zuge der Parlamentsdebatten noch weitere Änderungen erfolgen können. Sofern vom Parlament verabschiedet, sollen die neuen Vorschriften am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Sondersteuer auf Aufwendungen

Die bulgarische Sondersteuer auf bestimmte Aufwendungen soll von derzeit 17% auf 12% reduziert werden. Darüber hinaus soll der Katalog der Aufwendungen, die dieser Steuer unterliegen, gekürzt werden. So sollen z.B. Repräsentationsaufwendungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit den Fahrten der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln künftig nicht mehr dieser Steuerart unterliegen.

Abzugsfähigkeit von Repräsentationsaufwendungen

Die geplanten Änderungen sehen vor, dass Repräsentationsaufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 0,1% der Gesamteinnahmen steuerlich abzugsfähig sind. Der darüber hinausgehende Betrag ist der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Derzeit sind Repräsentationsaufwendungen für Zwecke der Körperschaftsteuer unbegrenzt abzugsfähig, werden jedoch mit der Sondersteuer auf Aufwendungen in Höhe von 17% belastet.

Einkommensteuer

Der monatliche Steuerfreibetrag soll von derzeit BGN 130 (ca. EUR 66) auf BGN 180 (ca. EUR 92) erhöht werden. Gleichzeitig soll ein neues Besteuerungsschema eingeführt werden, wonach es zukünftig nur noch drei Progressionsstufen geben soll:

Einkommen (monatlich)	Anzuwendender ESt-Satz
BGN 180-250 (ca. EUR 92-128)	20%
BGN 250-600 (ca. EUR 128-307)	22%
ab BGN 600 (ca. EUR 307)	24%

Derzeit gibt es in Bulgarien vier verschiedene Progressionsstufen:

Einkommen (monatlich)	Anzuwendender ESt-Satz
BGN 130-150 (ca. EUR 66-77)	10%
BGN 150-250 (ca. EUR 77-128)	20%
BGN 250-600 (ca. EUR 128-307)	22%
ab BGN 600 (ca. EUR 307)	24%

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Polen Arbeitserlaubnis für ausländische Vorstandsmitglieder

Nach einer Stellungnahme des polnischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit benötigen designierte Vorstandsmitglieder wie auch geschäftsführende Gesellschafter von Unternehmen mit Sitz in Polen zur Ausübung ihrer Tätigkeit ab sofort keine Arbeitserlaubnis mehr, sofern sie EU-Staatsangehörige sind. Dies wurde damit begründet, dass Vorstandsfunktionen nicht als nicht-selbstständige Tätigkeit, sondern als unternehmerische Tätigkeit zu qualifizieren seien, deren Ausübung direkt durch europäisches Recht garantiert wird. Bislang war für eine über 30 Tage hinausgehende Vorstandstätigkeit von EU-Staatsangehörigen in Polen eine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien EU Monitoring-Bericht

Die Europäische Kommission hat am 25. Oktober 2005 den Monitoring-Bericht für 2005 über die Fortschritte Rumäniens hinsichtlich des EU-Beitritts veröffentlicht. Der Bericht würdigt die Fortschritte, die Rumänien bei der Erfüllung der Beitrittskriterien erzielt hat, enthält jedoch - analog zu Bulgarien - eine umfangreiche "To do-Liste". Diese beinhaltet insbesondere den Umweltschutz, die Sicherung der Kontrolle über die Verwendung von EU-Fördermitteln, das Vorantreiben der Justizreform sowie der Reform der öffentlichen Verwaltung, den Kampf gegen Korruption, die zügigere Durchführung des Privatisierungsprozesses sowie die Anpassung der Zollvorschriften an die EU-Standards (insb. Zollerhöhung). Der Bereich des Steuerrechts wurde insgesamt positiv bewertet. Die oben erwähnten Mängel betreffen insbesondere die Umsetzung von EU-Richtlinien sowie die Organisation der Steuerverwaltung. Wie auch im Monitoring-Bericht für Bulgarien wird das geplante Beitrittsdatum 1. Januar 2007 weder bestätigt noch revidiert. Die Kommission wird ihre Empfehlung in Bezug auf den Beitrittstermin für Rumänien - 1. Januar 2007 oder bei Nichterfüllung der Beitrittsvoraussetzungen erst 2008 - nach einer erneuten Prüfung in etwa sechs Monaten (April/Mai 2006) aussprechen.

Kontakt vor Ort

Edwin Warmerdam, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Serbien und Montenegro Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU

Im Oktober 2005 begannen die von der Europäischen Union eingeleiteten Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen der EU mit Serbien und Montenegro. Die Verhandlungen wurden auf Empfehlung der Europäischen Kommission aufgenommen, die nach einer längeren Prüfung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Serbien und Montenegro zu dem Schluss gekommen war, dass das Land nun für die Aushandlung eines solchen Abkommens mit der EU bereit ist. Zur Information: Für die EU hat die weitere Stabilisierung des westlichen Balkans eine hohe Priorität. Nach dem physischen Wiederaufbau stehen nunmehr umfangreiche politische, wirtschaftliche, administrative und rechtliche Reformen sowie finanzielle Unterstützung im Mittelpunkt der EU-Balkanpolitik (sog. Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess). Die letzte Phase dieser Politik stellt das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen dar, mit dem eine vertragliche Beziehung zwischen einem Land der Region und der Europäischen Union geschaffen wird. Derzeit bestehen zwischen Serbien und Montenegro und der EU keine vertraglichen Beziehungen.

Wettbewerbsgesetz

Ein neues Wettbewerbsgesetz, welches das bisher geltende Anti-Monopol Gesetz aus dem Jahr 1996 ersetzt, wurde im September 2005 verabschiedet. Die neuen Regelungen entsprechen größtenteils den Anforderungen der EU.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern

Das slowakische Innenministerium hat einige Änderungen zum Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern vorbereitet, die - sofern sie vom Parlament angenommen und vom Präsidenten unterzeichnet werden - am 6. Dezember 2005 in Kraft treten sollen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen für Nicht-EU-Staatsangehörige und werden die derzeit geltenden Regelungen erheblich vereinfachen. Unter anderem soll die Visapflicht für Nicht-EU-Staatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sind, vollständig abgeschafft werden.

Neue Regelungen für die Gewährung von Staatshilfen

Die slowakische Regierung hat neue Regelungen für die Gewährung von Staatshilfen für Investoren verabschiedet, die vom Finanzministerium in Zusammenarbeit mit der slowakischen Investitionsförderungsagentur SARIO erarbeitet wurden. Der Zweck der neuen Regelungen besteht darin, das derzeitige System effektiver und transparenter zu gestalten. Dadurch sollen in Zukunft auch die Entscheidungen über eingereichte Förderanträge beschleunigt werden.

Neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen

Die slowakische Regierung hat ein neues Gesetz verabschiedet, welches die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in der Slowakischen Republik regelt. Das Gesetz steht in Einklang mit den EU-Rechtsnormen und wird voraussichtlich am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Verordnung D-286

Das Finanzministerium hat eine Verordnung zur Besteuerung von aus Quellen in Tschechien stammenden Einkünften - z.B. Dividenden oder Zinsen - von Steuerausländern erlassen (Verordnung D-286). Danach können solche Einkünfte im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen nur dann von der inländischen Quellenbesteuerung ganz oder teilweise entlastet werden, wenn die auszahlende Gesellschaft in Tschechien nachweisen kann, dass der Empfänger der Einkünfte die nach dem jeweiligen DBA erforderlichen Voraussetzungen - Ansässigkeit im anderen Vertragsstaat,

Nutzungsberechtigung an den Einkünften o.ä. - erfüllt. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, ist eine Entlastung an der Quelle nicht zulässig. Um das Risiko einer höheren Quellenbesteuerung zu vermeiden, sollten daher Empfänger von Einkünften aus Tschechien (einschl. Gesellschafter steuerlich transparenter Personengesellschaften) dem tschechischen Unternehmen rechtzeitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ukraine Investitionspolitik

In dem Bestreben, ausländische Investitionen zu vereinfachen, hat die ukrainische Nationalbank eine neue Verordnung hinsichtlich ausländischer Investitionen in der Ukraine erlassen (Verordnung Nr. 280). Die neuen Regelungen sind am 8. September 2005 in Kraft getreten und legen ein neues (liberaleres) Verfahren für ausländische Kapitalinvestitionen in der Ukraine sowie für Gewinnabführungen aus der Ukraine ins Ausland, insbesondere solche in ausländischer Währung, fest. So ist z.B. für eine ganze Reihe von Operationen in ausländischer Währung keine Lizenz der ukrainischen Nationalbank mehr erforderlich. Darüber hinaus dürfen nunmehr ausländische Investoren zum Zwecke einer Investition in der Ukraine Geldmittel in ausländischer Währung aus dem Ausland direkt auf ein ukrainisches Inländerkonto oder über das ukrainische Konto des Investors auf das Konto eines Inländers überweisen.

Darlehen in ausländischer Währung

Eine weitere neue Verordnung der ukrainischen Nationalbank bezieht sich auf die Gewährung von Darlehen in ausländischer Währung von Ausländern an Inländer (Verordnung Nr. 291). Die Verordnung führt für die genannten Fälle die Pflicht zur Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 20% des gesamten Darlehensbetrages bei der ukrainischen Nationalbank ein. Dies gilt jedoch nur für kurzfristige Darlehen, d.h. Darlehen mit einer Laufzeit unter 180 Kalendertagen. Der geforderte Betrag ist vom Kreditnehmer zu hinterlegen und wird nach Ablauf der Kreditlaufzeit von der ukrainischen Nationalbank wieder an den Kreditnehmer ausgezahlt. Die Regelung ist seit dem 10. September 2005 in Kraft.

Kontakt vor Ort

Vladimir Didenko, Telefon: + 380 (44) 4 90-67 77

Ungarn Verbrauchssteuer

Die ungarische Regierung plant Änderungen zum Verbrauchsteuergesetz, die unter anderem eine Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Alkohol, Bier und Tabak vorsehen. Damit soll insbesondere die kürzlich beschlossene Reduzierung des Umsatzsteuersatzes von 25% auf 20% kompensiert werden. Mit der Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Tabak wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, die ungarischen Steuersätze an EU-Standards anzugleichen. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Begleitdokumente für verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem Steuerlager an die Zollbehörde ab dem 1. Januar 2007 ausschließlich elektronisch, durch ein mit der Behörde unmittelbar verbundenes Computersystem, übermittelt werden.

START Programm

Seit dem 1. Oktober 2005 läuft in Ungarn ein neues Programm zur Förderung der Einstellung von Berufseinsteigern (START Programm). Danach dürfen Unternehmen, die Berufseinsteiger einstellen, unter bestimmten Voraussetzungen reduzierte Sozialversicherungsbeiträge von 15% im ersten Beschäftigungsjahr und 25% im zweiten Beschäftigungsjahr abführen (zur Information: der Standard-Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung in Ungarn liegt derzeit bei 33,5%). Die eingestellten Personen sollten grundsätzlich nicht

älter als 25 Jahre alt sein. Für Hochschulabsolventen gilt eine höhere Altersgrenze von 30 Jahren. Der reduzierte Sozialversicherungsbeitrag kann nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um Ferienjobs bzw. Tätigkeiten als Werkstudent handelt. Die Förderung ist bei Berufseinsteigern ohne Hochschulabschluss auf 150% des Mindestlohnes und bei Hochschulabsolventen auf 200% des Mindestlohnes begrenzt. Das vereinbarte Gehalt sollte dabei HUF 114.000 (ca. EUR 456) nicht übersteigen. Der über diese Grenze hinausgehende Teil des Gehalts wird mit dem Standard-Sozialversicherungsbeitrag belastet.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Neue Publikationen

"Deutsche Unternehmen im Ausland. Mobilmachung: Steuern in Europa und Asien"

Das Buch vermittelt im ersten Teil - "Die 20 wichtigsten Fragen und Antworten zum Steuerrecht unserer östlichen Nachbarstaaten" - einen Überblick über die wesentlichen steuerrelevanten Vorschriften in insgesamt zehn mittel- und osteuropäischen Ländern: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Im zweiten Teil der Veröffentlichung werden weitere interessante Investitionsstandorte - China, Japan, die Schweiz, Österreich, Großbritannien sowie die Türkei - vorgestellt. Wenn Sie ein Exemplar der Broschüre bestellen möchten, wenden Sie sich bitte an Frau Ebru Isiltan, Tel.: (069) 95 85-54 68; E-Mail: ebru.isiltan@de.pwc.com.

Veranstaltungen

Mittelstands-Fachtagung 2005: Wachstum! Profitabilität! Wettbewerbsfähigkeit!

Themen der Veranstaltung:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Mittelstand
 - Wachstumschancen, Kosteneffizienz, Outsourcing/Offshoring
- Auslandsmärkte, Auslandsproduktionsstätten - Erfahrungsberichte nutzen, aktuelle Entwicklungen
 - Workshop 1: China/Indien
 - Workshop 2: Russland/Rumänien
- Steueroptimierung: Chancen nutzen, Risiken minimieren
 - Steuern Aktuell, Chefsache Tax Risk Management, Steueroptimierung beim Gang ins Ausland - ein Konzept für mittelständische Unternehmen

Termine im Dezember:

- 01.12.2005 Hannover
- 05.12.2005 Köln
- 08.12.2005 Osnabrück
- 09.12.2005 Frankfurt am Main

Die Veranstaltung beginnt jeweils um 9.00 Uhr und endet gegen 13.00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldungen über Frau Anja Merkert, Tel. (0541) 33 04-4 91, E-Mail: anja.merkert@de.pwc.com oder auf unserer Website unter www.pwc.com/de/events.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Lorenz Bernhardt
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 04
lorenz.bernhardt@de.pwc.com

Joachim Sohn
Friedrichstrasse 14
70174 Stuttgart
Tel.: + 49 (711) 2 50 34-31 03
joachim.sohn@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Frau Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools** -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".